

Gemeinsame Pressemitteilung der Verbandsvorsteher des WAZV „Der Teltow“ und WAZV „Mittelgraben“ zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015, Az. 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschlüssen vom 12.11.2015, Az. 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14, zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation aufgehoben und die Sachen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. In den Verfahren wandten sich die Betroffenen gegen die Festsetzung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Anlage zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entfaltet die Neufassung des § 8 (7) Satz 2 KAG Bbg zum 01.02.2004 eine unzulässige, echte Rückwirkung jedenfalls in solchen Veranlagungsfällen, in denen ein Anschlussbeitrag nicht mehr erhoben werden konnte, weil nach der bis zum 31.01.2004 geltenden Rechtslage ein Anschlussbeitrag wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mehr erhoben werden konnte. Konkret bedeutet das, dass die Beitragspflichtigen für jene Grundstücke, die bereits vor dem 01.02.2004 an die öffentliche Anlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, nicht mehr zu einem Beitrag herangezogen werden können, wenn vor dem 01.02.2004 bereits einmal eine – ggf. auch unwirksame – Beitragssatzung erlassen worden ist und am 01.02.2004 die vierjährige Festsetzungsverjährung abgelaufen war.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hebt damit die Rechtsprechung zu § 8 (7) Satz 2 KAG Bbg n.F. der Brandenburgischen Gerichtsbarkeit aus den vergangenen 10 Jahren auf.

Die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird nun geprüft.

In der heute kurzfristig anberaumten Sondersitzung der beiden Verbandsvorsteher wurde bereits entschieden, die Aussetzung der Vollziehung der erlassenen Beitragsbescheide von Amts wegen bis zum Ende des Widerspruchsverfahrens zu erklären.

Wir werden mit der Prüfung im Einzelfall im Januar beginnen. Natürlich werden auch all diejenigen, die bereits den Beitrag entrichtet und keinen Widerspruch eingelegt haben, gleichermaßen in die Prüfung der Rechtslage mit einbezogen. Es wird im Sinne der allgemeinen Gleichbehandlung eine Entscheidung getroffen.

Wir bitten alle Bescheidempfänger um Geduld, bis im neuen Jahr eine Klärung der Rechtslage erfolgt. Alle Bescheidempfänger werden wir unaufgefordert im neuen Jahr informieren.

Kleinmachnow, 18.12.2015

Michael Grubert
Verbandsvorsteher WAZV „Der Teltow“

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher „Mittelgraben“